



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ CSR-Richtlinien-Umsetzung im Bundesgesetzblatt verkündet
- ↓ Bekanntmachung des geänderten Corporate Governance Kodex im Bundesanzeiger
- ↓ BaFin zu den Anforderungen des Videoidentifizierungsverfahren (Geldwäsche)
- ↓ BaFin bietet Workshop zu regulatorischen Aspekten bei Schwarmfinanzierungen an

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderung des BDSG verabschiedet

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Initiative zu Beschränkungen für Barzahlungen
- ↓ Bekanntmachung zur Notwendigkeit von Legal Entity Identifiers für ausgewählte Unternehmen
- ↓ Binnenmarkt-Informationstool: bürokratisch, unverhältnismäßig, unnötig
- ↓ Kommission schlägt „zentrales digitales Zugangstor“ zu EU-Informationen vor
- ↓ Kommission präsentiert SOLVIT-Aktionsplan zur besseren Unterstützung bei grenzüberschreitender Tätigkeit
- ↓ DIHK-Stellungnahme zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei reglementierten Berufen
- ↓ DIHK sieht Entwurf der E-Privacy-Verordnung kritisch
- ↓ Kommission legt Vorschlag für Investitionsschutzkapitel für EU-Mexiko-Freihandelsabkommen vor

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

CSR-Richtlinien-Umsetzung im Bundesgesetzblatt verkündet

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, d. h. das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten, ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 18.04.2017, S. 802 ff., verkündet worden. Die Artikel 2 und 4 (freiwillige inhaltliche Überprüfung der CSR-Berichterstattung, öffentliche Zugänglichmachung der Beurteilung des Prüfungsergebnisses) treten erst am 01.01.2019 in Kraft. Alle anderen Artikel bzw. Vorschriften treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung gilt insbesondere für große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und Kap.& Co.-Gesellschaften und SE, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, und für große Kreditinstitute sowie große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (vgl. §§ 289b, 264a, 340a, 341a HGB, Art. 61 der SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 für SE, § 336 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 iVm § 289b HGB bzw. § 340a HGB für Genossenschaften). Für Konzerne, vgl. bitte §§ 315b ff. HGB.
Bundesgesetzblatt: [Link](#)

Bekanntmachung des geänderten Corporate Governance Kodex im Bundesanzeiger

Am 24.04.2017 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den geänderten Corporate Governance Kodex im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Änderungen wurden teilweise „nur“ als Anregung formuliert, z. B. zu den Investorengesprächen. Die Änderungen sind folgendem Dokument zu entnehmen: [Link zu http://www.dcgk.de](http://www.dcgk.de)
Nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften bzw. von Gesellschaften, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt ausgeben und über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, jährlich, ob und dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. In die Präambel des Kodex wurde das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns aufgenommen sowie ein Appell an institutionelle Anleger, ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen auszuüben. Weiterhin soll der Vorstand „für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“ (Ziffer 4.1.3) Änderungen finden sich auch in Ziffer 4.2.3 zur variablen Vergütung, deren mehrjährige Bemessungsgrundlage „im Wesentlichen zukunftsbezogen“ sein soll. Zudem sollten mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden, so der Kodex. In Ziffer 5.2 ist die Anregung aufgenommen worden, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit sein sollte, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.
Nach Ziffer 5.4.1 soll der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Im Corporate Governance Bericht soll über die aus Sicht des Aufsichtsrates angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder, die die Eigentümerstruktur berücksichtigen und über deren Namen informiert werden. Den Vorschlägen für Aufsichtsratskandidaten soll ein Lebenslauf mit diversen Informationen beigefügt werden, Ziffer 5.4.2. In Ziffer 7.1.1 wird Unternehmen, die nicht mehr (gesetzlich) verpflichtet sind, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, empfohlen, weiterhin über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation zu informieren.

BaFin zu den Anforderungen des Videoidentifizierungsverfahren (Geldwäsche)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein Rundschreiben zu den Anforderungen an die Nutzung von Videoidentifizierungsverfahren veröffentlicht, das Ziffer III aus dem Rundschreiben 1/2014 ersetzt. Das Videoidentifizierungsverfahren kann unter Maßgabe des Rundschreibens durch alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, angewendet werden. Das Rundschreiben tritt zum 15.04.2017 in Kraft. [Link zum Rundschreiben 3/2017 der BaFin](#).

BaFin bietet Workshop zu regulatorischen Aspekten bei Schwarmfinanzierungen an

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet am 01.06.2017, 10 Uhr bis 16 Uhr in Frankfurt einen Workshop an, der die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schwarmfinanzierung, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Prospektspflicht befreit ist, behandelt. Weitere Informationen zum BaFin-Workshop sowie Anmelde-möglichkeit (Anmeldeschluss 19.05.2017, 24:00 Uhr) finden Sie [hier](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Änderung des BDSG verabschiedet

Das Anpassungsgesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes an die EU-Datenschutz-Grundverordnung hat der Bundestag in 3. Lesung unter Berücksichtigung der Änderungen des Innenausschusses beschlossen. Der Bundesrat hat dieser Version des Gesetzentwurfs am 12.05.2017 zugestimmt. Damit ist das Gesetz beschlossen. Es soll – wie die EU-Datenschutz-Grundverordnung – zum 25.05.2018 in Kraft treten.

Die Änderung zur Erweiterung von Videoüberwachungsmöglichkeiten z. B. in Transportmitteln des ÖPNV oder in Einkaufszentren ist zum 05.05.2017 in Kraft getreten.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Initiative zu Beschränkungen für Barzahlungen

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum Thema Bargeldobergrenzen veröffentlicht. Diese Konsultation bildet die Grundlage weiterer Überlegungen bezüglich der Einführung einer europaweiten Bargeldobergrenze.

Im Rahmen der Diskussion über ein Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung, untersucht die Europäische Kommission die Möglichkeit der Einführung einer Bargeldobergrenze. Da in einigen europäischen Mitgliedstaaten Bargeldobergrenzen zwecks Verbrechensbekämpfung bestehen, ist es nun Ziel, durch die Konsultation zu überprüfen, inwiefern europaweite Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zu diesem Zweck werden verschiedene Gruppen befragt, u. a. Unternehmen, die maßgeblich von diesen Beschränkungen betroffen wären, und zudem Rechtsexperten hinsichtlich der Effektivität einer Bargeldobergrenze zur Einschränkung der Terrorismusfinanzierung. Die [Konsultation](#) mit ausführlichem Fragebogen liegt [in deutscher Sprache](#) vor. Eine Beteiligung ist bis zum 31.05.2017 möglich.

Bekanntmachung zur Notwendigkeit von Legal Entity Identifiers für ausgewählte Unternehmen

Im Januar 2018 wird die Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) rechtswirksam und es gilt eine neue Meldepflicht gemäß der europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR. Unternehmen der kreditgebenden und -nehmenden Wirtschaft sollten sich frühzeitig um die Zuteilung einer Legal Entity Identifier (LEI) bemühen. Die Pflicht zur Meldung von Geschäften ergibt sich aus Art. 26 MiFIR und betrifft in erster Linie Wertpapierfirmen. Die Verpflichtung gilt für

1. Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde
2. Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, und
3. Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist.

Die Meldepflicht gilt für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach den Buchstaben a bis c unabhängig davon, ob die Geschäfte an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht. Betroffen sind neben den Wertpapierfirmen alle an einer Transaktion beteiligten Rechtsträger, soweit es sich um juristische Personen wie z. B. Unternehmen mit der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Die Meldepflicht erstreckt sich auf eine ausführende, einreichende oder übermittelnde Partei sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite.

Wertpapierfirmen sowie Handelsplätze sollten ihre betroffenen Kunden daher frühzeitig über die Notwendigkeit einer LEI informieren, da ohne diesen weltweit eindeutigen Identifizierungscode keine meldepflichtigen Geschäfte ab 03.01.2018 mehr ausgeführt werden dürfen. Auf diese Weise sollen zwecks Sicherung der internationalen Finanzmarktstabilität die Qualität der aufsichtlichen Finanzdaten weiter gesteigert, Marktmissbrauch und Finanzbetrug verringert und die Transparenz an den Finanzmärkten gefördert werden. Die Vergabe der LEIs erfolgt durch Local Operating Units (LOUs). Weitere Details, vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): [Link](#)

Binnenmarkt-Informationstool: bürokratisch, unverhältnismäßig, unnötig

Um die Einhaltung von Vorschriften im Binnenmarkt zu überwachen, schlägt die Kommission im neuen [Compliance Package](#) vom 02.05.2017 Mai ein [Binnenmarkt-Informationstool](#) (Single Market Information Tool, SMIT) vor. Die Verordnung soll es der Kommission ermöglichen, Marktinformationen direkt von Unternehmen abzufordern, zum Beispiel zur Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen. Damit sollen unter anderem Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten vorbereitet werden.

Voraussetzung einer Abfrage von Informationen durch die Kommission ist, dass ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung des Unionsrechts bestehen, die das Erreichen eines wichtigen Unionsziels gefährden. Ferner dürfen der Kommission noch keine ausreichenden Informationen vorliegen.

DIHK-Position:

Der Anwendungsbereich geht weit über das ursprünglich angekündigte Vorhaben hinaus, das Informationstool lediglich bei „schweren Binnenmarktstörungen“ einzusetzen. Darüber hinaus sind nun neben dem Binnenmarkt auch die Felder Landwirtschaft und Fischerei, Transport, Umwelt und Energie betroffen.

Durch das Instrument kämen neue, bürokratische Berichtspflichten auf die Unternehmen zu, deren Nichtbeachtung zudem sanktionsbewehrt ist. Hier stellen sich datenschutzrechtliche Fragen, insbesondere die nach der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen. Ferner ist zweifelhaft, ob das Instrument verhältnismäßig ist, etwa weil die begehrten Informationen auch über andere Quellen erlangt werden könnten und Geldbußen mit bis zu fünf Prozent des Tagesumsatzes bzw. ein Prozent des Jahresumsatzes sehr hoch sind.

Der DIHK hat das Vorhaben bereits mit einer [Stellungnahme](#) vom November 2016 kritisch beleuchtet.

Kommission schlägt „zentrales digitales Zugangstor“ zu EU-Informationen vor

Fehlende Informationen und schwierige Verwaltungsverfahren sind die Haupthindernisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen. Das hat der europäische Dachverband EUROCHAMBRES in einer Umfrage vom September 2015 evaluiert. Im Rahmen des [Compliance Package](#) hat sich die Kommission dieser Probleme angenommen und mit dem Verordnungsvorschlag für ein [zentrales digitales Zugangstor](#) (Single Digital Gateway, SDG) Lösungen unterbreitet. Das Zugangstor soll die existierenden Informationswebsites der Kommission konsolidieren, Informationen der Mitgliedstaaten integrieren und verschiedene Verwaltungsverfahren online bereitstellen. Auch Hilfsdienste in den Mitgliedstaaten sollen vernetzt werden, damit die Nutzer die Möglichkeit erhalten, verbleibende Probleme mit Ansprechpartnern zu klären. Die Behörden sollen nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung arbeiten, der besagt, dass Daten, die bereits von nationalen Behörden aufgenommen wurden, nicht mehr vorgelegt werden müssen. Laut Kommission sollen Unternehmen dadurch elf Mrd. Euro einsparen können. Neben Unternehmen sind auch Bürger, die etwa eine Geburtsurkunde beantragen oder ein Kfz anmelden möchten, Zielgruppe der Initiative. Die IHK-Organisation [unterstützt](#) das Vorhaben aktiv.

Kommission präsentiert SOLVIT-Aktionsplan zur besseren Unterstützung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Die Kommission möchte den kostenlosen Binnenmarktdienst SOLVIT verbessern und hat dafür am 02.05.2017 Mai einen [Aktionsplan](#) vorgelegt. Bei [SOLVIT](#) handelt es sich um ein Angebot, Schwierigkeiten mit nationalen Behörden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten pragmatisch und schnell durch informellen Austausch zu lösen. Aufwändige und teure Gerichtsverfahren können so vermieden werden.

Unternehmen und Bürger können sich per Online-Formular oder E-Mail an die SOLVIT-Stelle ihres Mitgliedstaats richten, die gemeinsam mit der ausländischen Behörde eine Lösung sucht. Ziel ist es, innerhalb von zehn Wochen den Fall abzuschließen. Auch Island, Liechtenstein und Norwegen sind dabei. Thematisch umfasst sind alle Fragen des Binnenmarkts, also vor allem die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, der Warenhandel und Umzüge ins EU-Ausland. Dabei kann es aber auch um steuerliche Fragen, Zugang zu Sozialleistungen, Berufsankennung und Verkehr gehen. Die Erfolgsquote liegt zwischen 80 und 90 Prozent. Die Kommission möchte das bereits sehr erfolgreich laufende System weiter verbessern und es bei Unternehmen und Bürgern stärker bekannt machen. Dabei sollen Kammern und Verbände helfen. Außerdem möchte die Kommission die Mitarbeiter der SOLVIT-Stellen besser schulen und den Austausch von Wissen und Best Practices verbessern. Schließlich soll auch die Datenerhebung verbessert werden, damit die Erfahrungen aus SOLVIT-Fällen zur Lösung struktureller Schwierigkeiten und damit für eine bessere Verwirklichung des Binnenmarktes insgesamt verwendet werden können.

Aus DIHK-Sicht ist SOLVIT eine wichtige Hilfe für die Unternehmen; bereits heute wenden sich viele IHKs an die SOLVIT-Stelle, die beim BMWi angesiedelt ist, wenn ihre Mitgliedsunternehmen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf Probleme stoßen. Eine noch bessere Schulung und eine Aufstockung der Mitarbeiter sind wichtig, um das System zu stärken; hier sind auch die Mitgliedstaaten in der Verantwortung.

DIHK-Stellungnahme zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei reglementierten Berufen

Mit ihrem Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen ([COM\(2016\) 822 final](#)) möchte die Kommission sicherstellen, dass Gesetzgebungsentwürfe der Mitgliedstaaten, die berufliche Qualifikationen regeln, nach einem einheitlichen Muster auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Dies soll Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Niederlassung u. a. für die freien Berufe beseitigen.

DIHK-Position:

Der DIHK hat sich zu dem Vorhaben mit einer [Stellungnahme](#) kritisch positioniert. Zum einen wird im Vorschlag die gesetzliche Kammermitgliedschaft als Kriterium für die Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen herangezogen und diese als belastend bewertet. Nicht berücksichtigt werden dabei aber die zahlreichen Vorteile, die aus der Kammermitgliedschaft erwachsen, wie etwa die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und die Repräsentation in der politischen Debatte. Zum anderen hat der DIHK erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit der Wahl einer Richtlinie als geeignetes Regelungsinstrument. Sinnvoller wäre die Unterstützung derjenigen Mitgliedstaaten, die noch Schwierigkeiten mit der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips haben, zum Beispiel durch Anleitung bei der Anwendung des EU-Rechts, Best-Practice-Austausch und gegebenenfalls Empfehlungen.

DIHK sieht Entwurf der E-Privacy-Verordnung kritisch

Mit dem Vorschlag zu einer Änderung der europäischen Regelung für die gesamte Telekommunikation – Telefongespräche, E-Mails, Textnachrichten und internetbasierte Kommunikationsdienste – will die EU-Kommission einen weiteren Schritt in Richtung Digitaler Binnenmarkt gehen. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist dies die zweite Regelung im Bereich des Datenschutzes. Daher nimmt die [E-Privacy-VQ](#) auch in vielen Vorschriften Bezug auf die DS-GVO, und sie soll ebenso zum 25.05.2018 in Kraft treten.

DIHK-Position:

Es fehlt jedoch an einem abgestimmten Rechtssystem zwischen der DS-GVO und der E-Privacy-VO. In letzterer wird grundsätzlich die Einwilligung in die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsinhalte gefordert. Damit gehen die Anforderungen an eine zulässige Datenverarbeitung weit über das von der DS-GVO gesetzte Maß hinaus, ohne dass dafür ein Grund zu erkennen ist. Unternehmen, die internetbasierte Kommunikation betreiben, müssen also im Zweifel zwei Zulässigkeitsprüfungen durchführen. Dieser zusätzliche Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt.

Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist gleichzeitig ein Paradigmenwechsel verbunden, der bisher implementierte Geschäfts- und Finanzierungsmodelle der Internet-/Digitalwirtschaft erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. So würde der Entwurf die Finanzierung kostenloser Onlineinhalte durch Werbung verhindern. Die Verordnung hat damit gravierende Folgen für die Internetwirtschaft und die Informationsgesellschaft. Der DIHK hat sich in einer [Stellungnahme](#) entsprechend geäußert.

Kommission legt Vorschlag für Investitionsschutzkapitel für EU-Mexiko-Freihandelsabkommen vor

Am 05.05.2017 hat die EU-Kommission ihre Verhandlungsvorschläge für das Investitionsschutzkapitel des EU-Mexiko-Freihandelsabkommens veröffentlicht.

DIHK-Position:

Die Erwartungen der Wirtschaft u.a. in Bezug auf höhere Standards beim Schutz vor Diskriminierung, Enteignung und unfairer Behandlung werden jedoch enttäuscht: Das Schutzniveau ist nicht noch einmal wie angekündigt gegenüber dem Abkommen mit Kanada (CETA) angehoben worden. Insbesondere sieht der Vorschlag keinen ausreichenden Schutz vor indirekten Enteignungen und von legitimem Vertrauen des Investors vor. Das ist gerade bei Staaten mit Rechtssystemen, die wie Mexiko noch keine ausreichende Rechtssicherheit, Effektivität und Unabhängigkeit sichern, aber dringend erforderlich. Einziger Lichtblick ist eine Vorschrift zum Schutz vertraglicher Zusicherungen, die allerdings ebenfalls sehr begrenzt formuliert ist. In Bezug auf die Streitbeilegung knüpft der Vorschlag mit einem ständigen Investitionsgericht mit Berufungsinstanz ebenfalls an CETA an – leider ohne die darin enthaltenen Mängel anzugehen, wie der DIHK mehrfach und zuletzt in seiner Stellungnahme zum Multilateralen Investitionsgerichtshof angeregt hatte.

Auf der Basis des jetzigen Vorschlags wäre das Abkommen daher für deutsche Investoren ein großer Rückschritt gegenüber dem bisherigen deutsch-mexikanischen Investitionsschutzabkommen. Auch wenn viele gute Aspekte aufgenommen wurden, wie der Schutz der staatlichen Regelungshoheit und transparentere Verfahren, bedarf es daher noch einmal dringend der Nachjustierung. Es bleibt zu hoffen, dass dies im Rahmen der Verhandlungen noch verbessert wird. Denn auch Mexiko hat ein starkes Interesse an einem hohen Schutzniveau, um – trotz der Bedrohungen durch US-Präsident Trumps Handelspolitik und die mögliche Kündigung von NAFTA – weiter Investitionen anzuziehen. In der Vergangenheit hat sich Mexiko interessiert gezeigt an den Vorschlägen der Kommission. Es ist aber noch offen, ob sie auch den Wechsel von Schiedsgerichten hin zu einem ständigen Gerichtshof mittragen werden. Die Verhandlungen sollen bereits bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)